



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

206. Jahrgang

Düsseldorf, den 25. April 2024

Nummer 17

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
110 Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr S. 149	115 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 des Zweckverbandes „Bergische Volkshochschule“ S. 153
111 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) S. 151	116 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels S. 153
112 Kennzeichnung von Wanderwegen S. 151	
113 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld S. 151	
114 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Henkel AG & Co. KGaA in Düsseldorf S. 152	

**Beilage zu Ziffer 115:
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 des Zweckverbandes
„Bergische Volkshochschule“**

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung
110 Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01-ZV-VRR-54

Düsseldorf, den 03. April 2024

Hiermit mache ich gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), in der zurzeit geltenden Fassung, die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr beschlossene Änderung der Verbandssatzung vom 18.03.2024 bekannt.

Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
in der Fassung
des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 21. Juni 2006
geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 24.10.2007
geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 10.12.2008
geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.12.2009
geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung

vom 17.03.2011

geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung
vom 12.12.2012

geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung
vom 12.07.2013

geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung
vom 27.09.2013

geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung
vom 12.12.2014

geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung
vom 30.03.2017

geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung
vom 07.12.2021

geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung
vom 23.03.2022

geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung
vom 13.06.2022

geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung
vom 06.12.2023

geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung
vom 18.03.2024

I.

§ 15 Abs. 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 15 Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung

(2) Als Entschädigung im Sinne von Absatz 1 Satz 2 gelten grundsätzlich folgende Entschädigungsleistungen:

1. Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form eines Sitzungsgelds
2. Fahrkostenerstattung
3. Übernachtungsgeld
4. Dienstreisevergütung
5. Ersatz für Verdienstaufschlag und Haushaltsführung
6. Betreuungskosten
7. Pauschalierter Ersatz sonstiger Auslagen

Sofern für die Geltendmachung eines Anspruchs auf einzelne Entschädigungsleistungen eine Glaubhaftmachung erforderlich ist, gilt § 294 ZPO entsprechend.

II.

§ 15 Abs. 7 wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 15 Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung

(7) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen und Sitzungen von Teilen einer Fraktion ist auf die Höchstzahl der für die Landschaftsversammlung des LVR festgelegten Sitzungen pro Kalenderjahr pro Person begrenzt.

Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreis).

III.

§ 15 a Abs. 1 und 2 werden geändert und erhalten folgende Fassung:

§ 15 a Sitzungsgeld

(1) Die Höhe des Sitzungsgelds entspricht dem Betrag der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 10 EntschVO.

(2) Der/Die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung, die Fraktionsvorsitzenden und die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden sowie sonstige Mitglieder im Sinne von § 15 Absatz 4 haben Anspruch auf ein erhöhtes Sitzungsgeld nach Maßgabe der VRR-Entschädigungssatzung.

Die Höhe des erhöhten Sitzungsgelds beträgt abhängig von der jeweiligen Funktion nach Maßgabe der VRR-Entschädigungssatzung zwischen dem 3-fachen und 0,5-fachen Satz der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 10 EntschVO.

IV.

In § 27 wird einer neuer Absatz 15 eingefügt:

§ 27 Inkrafttreten

(15) Die Änderungen der Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 18. März 2024 treten mit dem Tage nach der Bekanntmachung durch die Kommunalaufsicht in Kraft.

i.A.

Ioanna Rott